

**Haftpflichtszenarien am Bau und  
ihre Versicherbarkeit  
insbesondere in Hinblick der  
gesetzlichen **Pönalregelung** von  
Art. 37 des 4. COVID-19 Gesetzes**

# Haftungsrisiko „PÖNALE“

- Vertragsstrafe (Koventionalstrafe, Pönale)  
lateinisch **poena** = die Strafe, engl. **Penalty**  
**Vorauspauschalierung des Schadens**
- Zweck: Doppelfunktion
  1. Schuldner soll zur korrekten und zeitgerechten Vertragserfüllung angehalten werden
  2. Gläubiger erhält erleichterte Möglichkeit zum Schadenausgleich („Pauschalierung“ – konkreter Schaden muss nicht nachgewiesen sein)

# § 1336 ABGB:

(1) Die vertragschließenden Teile können eine besondere Übereinkunft treffen, dass auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle (§ 912). Der Schuldner erlangt mangels besonderer Vereinbarung nicht das Recht, sich durch Bezahlung des Vergütungsbetrages von der Erfüllung zu befreien. Wurde die Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden.

(2) In allen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er vom Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, zu mäßigen.

(3) Der Gläubiger kann neben einer Konventionalstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen. Ist der Schuldner ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG, so muss dies im Einzelnen ausgehandelt werden.

# Vereinbarung von Vertragsstrafen

- ✓ Vertragliche Vereinbarung
- ✓ Gültigkeit und Sittenwidrigkeit:
  - § 864a ABGB („Geltungskontrolle“)
  - §879 Abs 1 und Abs 3 ABGB („Inhaltskontrolle“)
- ✓ Wirksamkeit der Sittenwidrigkeit und ihre Folgen:
  - „Grundsatz der geltungserhaltenden Reduktion“
  - „*Ruinentheorie*“
  - auffallendes Missverhältnis zwischen Schaden und Vermögensnachteil

# Verschulden

- Verschuldensprinzip: die Konventionalstrafe nach § 1336 ABGB setzt Verschulden voraus („verschuldens**ab**hängige Pönale“)
- „verschuldens**un**abhängige Pönale“: ist zulässig, muss aber explizit als solche im Vertrag vereinbart werden

# Richterliches Mäßigungsrecht

- § 1336 Abs. 2 ABGB
- Zwingendes Recht
- Billigkeitskontrolle
- Mäßigungskriterien
  - Höhe des entstandenen Schadens
  - Art und Ausmaß des Verschuldens
  - Wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Schuldners

# PÖNALE nach ÖNORM B 2110

- Ist die ÖNORM B 2110 Vertragsinhalt, bedeutet dies noch NICHT, dass damit automatisch eine Konventionalstrafe mitvereinbart wurden
- ÖNORM legt Modalitäten fest:
  - **Begrenzung** der Vertragsstrafe: ist mit höchstens 5% der ursprünglichen Auftragssumme begrenzt
  - Schaden **übersteigt** die Vertragsstrafe: ein über die Vertragsstrafe hinausgehende Schaden ist nur bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit** zu ersetzen.
  - **Berechnung**: Vertragsstrafen sind nach Kalendertagen zu berechnen.

# ÖNORM B 2110, Pkt. 6.5.3

*„Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.“*

# Pönale in Corona-Zeiten

- mangels Verschulden keine Schadenersatzansprüche
- Leistungsstörung - Verzugs der Leistung

## § 918 ABGB:

- ✓ der Auftraggeber kann dann unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Erfüllung begehren
- ✓ wird die Leistung innerhalb angemessener Frist erbracht, ist anzunehmen.

Ist die Leistungserbringung aufgrund der COVID-19-Maßnahmen UNMÖGLICH

Ist die Leistungserbringung aufgrund der COVID-19-Maßnahmen **UNMÖGLICH**, kommt die Bestimmung des **§ 1447 ABGB** zur Anwendung:

- ✓ Der Vertrag fällt weg
- ✓ die Leistungsverpflichtungen entfallen und
- ✓ bereits Geleistetes ist zurückzuerstatten

# Vereinbarte PÖNALEN

## 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG)

### Ausschluss von Konventionalstrafen

§ 4. *Soweit bei einem vor dem 1. April 2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner in Verzug gerät, weil er als Folge der COVID-19-Pandemie entweder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann, ist er nicht verpflichtet, eine vereinbarte Konventionalstrafe im Sinn des § 1336 ABGB zu zahlen. Das gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass die Konventionalstrafe **unabhängig** von einem Verschulden des Schuldners am Verzug zu entrichten ist.*

# § 4 des 2. COVID-19.JuBG

## Voraussetzungen:

- der Vertrag, aus dem der Verzug resultiert, muss **vor dem 01.04.2020** geschlossen worden sein
- der Verzug entsteht als Folge der COVID-19-Pandemie darstellen und muss der Schuldner dadurch entweder in seiner wirtschaftlichen **Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen** oder wegen der Beschränkung an seiner Leistungserbringung hindern

**§ 4 des 2. COVID-19-Justiz-  
Begleitgesetzes tritt mit Ablauf  
des **30.06.2022** außer Kraft.**

# Versicherbarkeit von Vertragsstrafen

- **Art 7 Pkt 1.2 AHVB/EHVB**

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung besteht **kein Versicherungsschutz** für Ansprüche, die über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

So gelten als nicht versichert:

- ✓ Garantiezusagen
- ✓ verschuldensunabhängige Haftungen
- ✓ Haftung mehrere Auftragnehmer („Allgemeiner Bauschaden“) und
- ✓ Vertragsstrafen jeder Art (Pönalen)

1. „Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1 Pkt. 2.1 sowie Abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.

2. **Ausgeschlossen** vom Versicherungsschutz bleiben jedoch

- **Verursachungsunabhängige Haftungen**

(z.B. aufgrund der ÖNORM B 2210)

- **Vertragsstrafen jeder Art**

- **Selbstständige Garantiezusagen.**

*„Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1.2.1 sowie Art. 7.1.2 AHBN nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.*

*Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art.“*

*„Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1.2.2 sowie Art. 7.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.“*

Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und Guten  
Appetit.

